

Zeitmanagement bei der Meisterprüfung - Teil 1

ZTM Andreas Hoffmann

Indizes: Meisterprüfung, Zeitmanagement, Wiederholung von Prüfungsteilen, Arbeitsprobe
Unter voller Ausnutzung aller zeitlichen Vorgaben bei der praktischen Meisterprüfung durch die einschlägigen Prüfungsordnungen, stellt der Autor im ersten Teil seines Beitrags über Zeitmanagement einen Weg vor, der gerade berufsbegleitenden Meisterschülern neue Zeitperspektiven bei der praktischen Prüfung aufzeigt, um die Meisterprüfung erfolgreich zu bestehen.

Die Meisterprüfung ist die beste Grundlage für eine Führungsposition im Dentallabor.

Wer heute einen Handwerksbetrieb gründen oder eine Führungsposition in einem Dentallabor ausüben möchte, für den ist die Meisterprüfung im Handwerk nach wie vor die beste Grundlage.

Der Deutsche Bundestag hat in der Sitzung am 19. Dezember 2003 die Änderungen in der Handwerksordnung beschlossen. Deren Veröffentlichung erfolgte am 24. Dezember 2003 im Bundesgesetzblatt. Damit ist das 3. Gesetz zur Änderung der HWO und anderer handwerksrechtlichen Vorschriften gültig. Von ursprünglich 54 Vollhandwerksbetrieben, die eine Meisterprüfung ablegen mußten, sind 41 Handwerksbetriebe übrig geblieben, zu denen auch das Zahntechnikerhandwerk gehört.

Der neue § 7b der Handwerksordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen qualifizierte Gesellen sich selbständig machen können. Von dieser „Altgesellen-Regelung“ sind ausgenommen: Schornsteinfeger und Gesundheitsberufe wie Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher sowie auch Zahntechniker. So nimmt in diesen Handwerken die Meisterprüfung auch in Zukunft einen hohen Stellenwert ein.

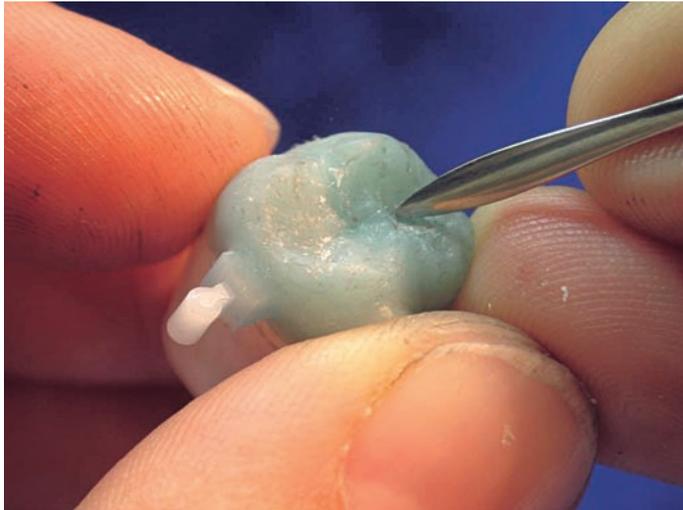
Durchführungsverordnung für die Praktische Prüfung

Die in der HWO geregelte Durchführung der Meisterprüfung, die in der Prüfungsverordnung verankert ist, besagt im praktischen Bereich Folgendes:

§ 3 Meisterprüfungsarbeit

Als Meisterprüfungsarbeit sind die nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

- eine mindestens zehngliedrige Brücke, geteilt, verschraubbar oder mit Brückengeschoben verbunden,
- eine partielle Modellgußprothese unter Verwendung von feinmechanischen Halte-, Druck- und Schubverteilungselementen, fehlende Zähne in Kunststoff fertiggestellt.



- je eine totale Ober- und Unterkieferprothese nach vorgegebenen nachmeßbaren Werten fertiggestellt und remontiert im Artikulator.
- ein kieferorthopädisches Gerät, mit einer Modelluntersuchung (dreidimensionaler Gebißbefund).

Für die Arbeit nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist der Restzahnbestand von dem Prüfungsausschuß anzugeben: Die Konstruktion ist vom Prüfling zu erstellen. Die partielle Modellgußprothese ist mit einer Konstruktionsbegründung abzugeben. Die Arbeiten nach Absatz Nr. 1 und 2 sind auf Originalmodellen, eingestellt im Artikulator, abzugeben. Die Arbeit nach Absatz 1 Nr. 4 ist auf Originalmodellen, eingestellt im Fixator, abzugeben. Den Arbeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist eine Kostenberechnung beizufügen.

Im Rahmen einer Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen.

§ 4 Arbeitsprobe

Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehenden Arbeiten auszuführen, davon die nach Nr. 3, wenn in der § 3 Absatz 1 Nr. 3 genannten Arbeit der Meisterprüfungsarbeit, und die Nr. 4, wenn in der § 3 Absatz 1 Nr. 4 genannten Arbeit der Meisterprüfungsarbeit, nicht mindestens ausreichenden Leistungen erzielt wurden:

- zwei Keramikronen,
- vermessen eines Modells und Modellieren einer Modellgußbasis mit mindestens drei Halteelementen oder eines Rillenschulterstiftgeschiebes,
- je eine totale Ober- oder Unterkieferprothese nach vorgegebenen,

nachmeßbaren Werten, in Kunststoff gepreßt, ausgearbeitet und remontiert im Artikulator,

- ein kieferorthopädisches Gerät.

Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 6 Befreiung von Teil 1 - bei Wiederholung der Meisterprüfung

Bei der Wiederholung der Meisterprüfung ist der Prüfling, dessen Leistungen für das Bestehen des Teils I insgesamt in einer vorangegangenen Meisterprüfung nicht ausgereicht haben, auf Antrag von denjenigen Arbeiten der Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Absatz 1 und der Arbeitsprobe nach § 4 zu befreien, in denen er in einer vorangegangenen Meisterprüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat; § 3 der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl S.2381) bleibt unberührt.

Die Prüfungszeiten

Für alle Prüfungsarbeiten werden nach der Meisterprüfungsordnung vor der Handwerkskammer in Hannover folgende Prüfungszeiten vorgesehen: Die Gesamtprüfungszeit für alle Prüfungsarbeiten beträgt 10 Tage. Werden einzelne Arbeiten wiederholt, ist die Prüfungszeit reduziert.

Arbeit	Prüfungstage
1/ / /	4
1/2/ /	8
1/ /3/	5,5
1/ / /4	5
1/2/3/	9,5
1/2/ /4	9
1/ /3/4	6,5
/2/ /	5
/2/3/	6
/2/ /4	5
/2/3/4	6,5
/ /3/	1,5
/ /3/4	2



Bei den Arbeiten:

1. Brücke
2. Modellgußprothese
3. Ober- und Unterkieferprothese
4. kieferorthopädisches Gerät

beträgt die Prüfungszeit in der Kombination:

§ 2 Gliederung und Dauer der praktischen Prüfung - Teil I

Unter § 2 Absatz 2 ist geregelt, daß die Meisterprüfungsarbeit nicht länger als 10 Arbeitstage und die Arbeitsprobe nicht länger als 16 Arbeitsstunden dauern soll. Unter § 2 Absatz 3 wird Folgendes geregelt: Wird die Meisterprüfungsarbeit in Klausur gefertigt, so entfällt die Arbeitsprobe, soweit sie nicht erforderlich ist, um dem Prüfling Gelegenheit zu geben, nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 und 4 nicht ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit durch mindestens ausreichende Leistungen in der Arbeitsprobe auszugleichen.

Möglichkeiten des Zeitmanagements

Betrachten wir die gesamten Vorschriften zur Erlangung eines Meistertitels, so ergeben sich aus den Vorschriften einige Möglichkeiten, die so nicht gewollt sind, sich aber durch Lücken in der Gesetzesformulierung als durchaus praktikabel erweisen können. Ohne eine persönliche Wertung abzugeben, wie sich jemand auf eine Meisterprüfung vorbereiten sollte, möchte ich hier neutral verschiedene Möglichkeiten mit dem Ziel „Meister im Zahntechniker-Handwerk“ aufzeigen.

Bezogen auf die Durchführung im

praktischen Bereich ergeben sich einige Denksportaufgaben für den angehenden Meister, wie er die Gestaltung seiner Ausbildungsziele erreichen kann.

Gehen wir einmal davon aus, daß eine Meisterprüfung dreimal wiederholt werden kann, so sind insgesamt zur Erreichung des Meistertitels in der Gesamtkalkulation 40 Arbeitstage plus viermal 16 Arbeitsstunden für die Arbeitsproben möglich. Kalkuliert man einen Gesamtausfall beim ersten Prüfungsdurchgang, so ist durch die Wiederholung die Möglichkeit gegeben, im zweiten Durchgang sämtliche Bereiche der praktischen Prüfung zu wiederholen. Berücksichtigt man allerdings die Möglichkeiten auf Befreiung der in sich abgeschlossenen Teile, die mit mindestens ausreichender Leistung absolviert worden sind, so reduziert sich im zweiten Prüfungsanlauf der Prüfungszeitraum um den schon in der ersten Prüfung bestandenen Inhalt.

Hier kann nun eine Zeitleistungsschiene genutzt werden, um Schwächen in bestimmten zahntechnischen Bereichen durch ein höheres Zeitvolumen auszugleichen. Kalkuliert der Prüfling von vornherein vier Prüfungsdurchgänge ein, so ergeben sich für ihn zeitliche Freiräume, die in einer Einzelprüfung nicht gegeben wären. Da die meisten Prüfungskommissionen einen Tag für die kieferorthopädische Arbeit vorschreiben, verbleiben neun Tage zur freien Kalkulation.

Wenn der Prüfling nun sechs Tage davon investiert, um die Kombinationsarbeit zu erstellen, die er sukzessive und planmäßig erfüllt, so kann er die restlichen drei Arbeitstage mit der Herstellung der Brücke und der Totalprothese nutzen. Dabei erfolgt als Letztes der Versuch die Totalprothese zu fertigen, da diese durch die Arbeitsprobe gegebenenfalls wiederholt werden kann. So gestalten sich die letzten 3 Arbeitstage mehr oder weniger stark konzentriert auf eine akzeptable Brückenleistung. Sollte dieser Versuch fehlschlagen, so ist durch die Arbeitsprobe der Bereich der Totalprothetik noch einmal zu wiederholen. Auf eigenen

40 Arbeitstage plus viermal 16 Arbeitsstunden für die Arbeitsproben sind möglich.

Ein strategisches Vorgehen ergibt einen Sinn, wenn die Qualifikation nebenberuflich erworben wird.

Antrag hin kann der Prüfling im zweiten Durchgang, von denen mit ausreichend bestandenen Leistungen befreit werden, was dazu führt, daß die Kombinationsprothese als bestanden gewertet wird, gegebenenfalls auch die Kieferorthopädie und/oder die Totalprothese. Im zweiten Durchgang kann er sich komplett auf den Bereich der Brückentechnik konzentrieren. Er bekommt für die Brücke vier Prüfungstage, für die Totalprothetik 1,5 Prüfungstage und für die Kieferorthopädie einen Prüfungstag. Auch wird in der Regel der KFO-Tag festgeschrieben sein, so daß 5,5 Tage für die Herstellung der Brücke bleiben. Ein wesentlich größerer Zeitraum, als hätte er in einem einzelnen Prüfungsdurchgang versucht zum Erfolg zu kommen. Nach 4,5 Tagen sollte die Brücke hergestellt sein und er hat noch die Chance, die Totalprothese mit einem Schnellschuß zu „packen“. Sollte die Totalprothetik auch im zweiten Durchgang mißlingen, kommt auch hier die Arbeitsprobe, die für die Kieferorthopädie wie auch für die Totalprothese möglich ist, zum Zug und verhilft vielleicht schon im zweiten Durchgang zum Meistertitel.

Eventuell bleibt als Reserve der dritte Durchgang, der bei der Wiederholung dieser Arbeit ebenfalls mit größeren Zeitvorhaben als in einem Prüfungsdurchgang, ein wesentlich ruhigeres Arbeitsklima erzeugt.

Fazit

Streß kann man auf diese Art vermindern, weil immer nur der Bereich, der schwerpunktmäßig durch den Prüfling abgearbeitet wird, trainiert werden muß. So kann man sich berufsbegleitend, neben einer normalen täglichen Arbeit, besser auf eine Leistung konzentrieren. Einen Versuch behält man dabei als Notnagel übrig.

Sicherlich hatten die Verfasser der Handwerksordnung nicht das Ziel vor Augen, daß der Proband mit 4 Prüfungsanläufen die Meisterprüfung erfolgreich beendet, aber ein strategisches Vorgehen dieser Art ergibt einen Sinn, wenn es nebenberuflich darum geht, die Qualifikation zum Meister zu erwerben.

Im zweiten Teil dieses Beitrags soll gezeigt werden, wie mit einem ausgefeilten Zeitmanagement beim Prüfungsteil „Kombinationsarbeit“ auch mit den normalen zehn Prüfungstagen erfolgreich abgeschlossen werden kann.

ZTM Andreas Hoffmann
1. Dentales Service Zentrum
Ludwig-Erhard-Str. 7b
37434 Gieboldehausen